

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

update

Compliance



**Aktuelle Informationen des
Bereichs Compliance**

April 2013

Inhalt

- 3 | Editorial
- 4 | Die Novellierung der §§ 30, 130 OWiG
- 5 | Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vierten Geldwäscherichtlinie
- 6 | Karussellgeschäfte, Risiken für den Mittelstand
- 8 | Compliance-Klauseln – ein neues Phänomen
- 10 | Interne Untersuchungen: Auskunftspflicht und Fragerecht



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über aktuelle Gesetzesvorhaben sowie praxisrelevante Themen und bestehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Compliance informieren.

Für diese Ausgabe haben wir einige Themen ausgewählt, die nach unserer Erfahrung aus der täglichen Beratungspraxis für Unternehmen von erheblichem Interesse sind. Wir möchten Ihnen mit den Beiträgen dieses Newsletters einen kurzen Überblick über den derzeitigen Diskussionsstand geben.

Hervorzuheben sind insbesondere die aktuellen Gesetzesinitiativen zur Novellierung der §§ 30, 130 OWiG, die zu einer Verschärfung

der Sanktionen für Unternehmen bei Compliance-Verstößen führen würden, sowie die geplanten Verschärfungen der Vorschriften zur Geldwäscheprävention. Darüber hinaus berichten wir im Bereich des Steuerrechts über die Risiken sogenannter Umsatzsteuerkarusselle und beleuchten die in der Vertragspraxis immer häufiger anzutreffende „Compliance-Klausel“, mit der sich die Verwender gegenüber ihren Geschäftspartnern gegen Compliance-Risiken absichern wollen.

Wir wünschen Ihnen mit dieser Ausgabe unseres Updates Compliance eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Für Anregungen und Nachfragen stehen Ihnen die Autoren und unser Compliance-Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Dr. Harald W. Potinecke

Die Novellierung der §§ 30, 130 OWiG

Seit November 2012 liegt dem Deutschen Bundestag ein Entwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für eine Novellierung der §§ 30, 130 OWiG vor.

Der Gesetzesentwurf sieht drei große Änderungen vor:

- Erhöhung des Bußgeldrahmens für juristische Personen
- Neuregelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen
- Einführung eines dinglichen Arrests zur Sicherung der Beitreibung von Bußgeldern.

Erhöhung des Bußgeldrahmens für juristische Personen

Der Bußgeldrahmen für Unternehmen soll für vorsätzliche Taten von EUR 1 Millionen auf EUR 10 Millionen erhöht werden. Auslöser der Erhöhung war die Kritik der OECD in einem Prüfbericht, dass der Bußgeldrahmen für Bestechungsdelikte zu gering sei. Ob der nun vorgesehene Höchstbetrag ausreicht, wird sich noch zeigen. Organisationen wie

Transparency International Deutschland haben diesbezüglich bereits Bedenken angemeldet. Wobei hier von besonderer Bedeutung sein wird, wie die Gerichte auf die Erhöhung reagieren. Denn schon der bisherige Rahmen wurde nur selten ausgeschöpft. Ein Vergleich zu den Regelungen in den USA (FCPA: USD 2 Millionen pro Verstoß) und England (UK BA: keine Beschränkung) zeigt, dass auch nach der Novellierung die Unternehmensgeldbußen in Deutschland im internationalen Vergleich noch als moderat bezeichnet werden können.

Neuregelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen

Nach dem Vorschlag des BMJ kann ein verhängtes Bußgeld dann auch gegen den Rechtsnachfolger eines Unternehmens – in der Höhe beschränkt auf das von diesem übernommene Vermögen – durchgesetzt werden. Die nach der aktuellen Rechtslage bestehende Möglichkeit, sich durch einfache Umstrukturierung einer Haftung zu entziehen, wurde schon vom BGH in seinem Beschluss vom 10. August 2011, KRB 55/10 bemängelt.

Einführung des dinglichen Arrests

Zuletzt soll noch ein dinglicher Arrest zur Sicherung der Beitreibung von Bußgeldern eingeführt werden. Möglich sind hier Maßnahmen wie das Einfrieren von Konten. Der Gesetzgeber kann insoweit auf die Regelung in § 111d StPO verweisen.

Fazit

Die monetären Risiken für die Unternehmen würden durch diese Novelle also deutlich steigen, sodass mehr als je zuvor auf eine angemessene Compliance-Organisation hingewirkt werden sollte. ■



Dr. Harald W. Potinecke

ist Leiter des Bereichs Compliance und Partner bei CMS Hasche Sigle in München.
E harald.potinecke@cms-hs.com

Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vierten Geldwäscherichtlinie

Im Kampf gegen die Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die Kommission am 5. Februar 2013 ihren Vorschlag zur Änderung der Geldwäscherichtlinie vorgelegt.

Angesichts der gewaltigen durch Geldwäsche und Terrorismus verursachten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden hat das internationale Expertengremium FATF bereits Anfang 2012 neue Standards herausgegeben. Mit ihrem Richtlinienvorschlag setzt die Kommission die Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um beziehungsweise geht zum Teil sogar über diese hinaus. Ein zielgenauerer risikoorientierter Ansatz soll die nötige Flexibilität bei der Anpassung an immer neue Bedrohungen und Akteure gewährleisten. In der Folge soll zukünftig nicht nur den mitgliedstaatlichen Behörden, sondern auch den nach dem Richtlinienentwurf verpflichteten Personen und Unternehmen auferlegt werden, spezifische Risiken zu ermitteln, zu analysieren und ihre Sicherungssysteme dem jeweiligen Risiko entsprechend auszurichten. Im Einzelnen sollen sich durch den Vorschlag der Kommission für eine vierte Geldwäscherichtlinie folgende Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage ergeben:

Der Geldwäschetatbestand soll ausgeweitet werden, sodass in Zukunft auch Steuerstraftaten zu den Geldwäschevorfällen zählen würden. Damit würde der deutsche Gesetzgeber zur Verschärfung des § 261 StGB gezwungen, der bisher Steuerdelikte lediglich

bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung als Geldwäschevorfälle vorsieht.

Zudem soll der Kreis der zur Geldwäschebeziehungsweise Terrorismusprävention Verpflichteten erweitert werden. So soll zum einen der Schwellenwert für Bargeschäfte von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln von EUR 15 000 auf 7500 gesenkt werden. Im Sinne der allgemeinen Erweiterung des Geltungsbereichs der Geldwäscherichtlinie auf den Glücksspielsektor sollen ferner auch Anbieter von Glücksspieldiensten in die Pflicht genommen werden. Letzteres wurde hierzulande mittels einer überschießenden Regelung im GwG bereits vorweggenommen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus dem angesprochenen risikobasierten Ansatz: So sollen die allzu permissiven und abstrakten vereinfachten Sorgfaltspflichten der dritten Geldwäscherichtlinie stärker einzelfallabhängig ausgestaltet werden. In diesem Sinne würden sich die de lege lata starren Ausschlusskriterien bestenfalls noch im Rahmen eines Katalogs von Indizien zur Bestimmung der Sorgfaltspflichten im Einzelfall finden. Verstärkte Sorgfaltspflichten sollen sich insbesondere im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen ergeben, zu denen de lege ferenda auch solche aus EU-Staaten und bei internationalen Organisationen tätige zählen.

Weitere Änderungen sind auf die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen zentralen Meldestellen für Geldwäsche be-

ziehungweise Terrorismusfinanzierung gerichtet. Größere Kohärenz zwischen den mitgliedstaatlichen Regelungen will die Kommission schließlich auch durch detailliertere Vorgaben zu Sanktionen im Falle von systematischen Verstößen gegen die Richtlinienvorgaben schaffen.

Gleichzeitig mit dem Richtlinienvorschlag hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rückverfolgbarkeit vorgelegt. Um rechtliche Verbindlichkeit zu erlangen, müssten die Vorschläge noch von Europäischem Parlament und Ministerrat verabschiedet werden. ■



Dr. Joachim Kaetzler

ist Mitglied des Bereichs Compliance und Partner bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt/Main.

E joachim.kaetzler@cms-hs.com

Karussellgeschäfte, Risiken für den Mittelstand

Der Begriff der Karussellgeschäfte taucht immer wieder in den Medien auf. Zuletzt betreffend den Handel von Banken mit CO²-Zertifikaten. Beschrieben wird damit der missbräuchliche Handel mit ein und derselben Ware innerhalb Europas ohne das Ziel der Veräußerung an Endabnehmer, um die Umsatzsteuerfreiheit des Handels in der Europäischen Union über die Grenze hinweg einerseits sowie den Vorsteuerabzug zum Nachteil der Staaten andererseits zu nutzen, weil einzelne in die Geschäfte eingebundene Unternehmen nie ihre Steuerpflichten erfüllen und nach einigen Monaten in Insolvenz geschickt werden. Dabei wird die noch teilweise ungenügende Abstimmung zwischen den Steuerbehörden Europas zur Früherkennung unberechtigter Umsatzsteuererstattungen und illegaler Machenschaften missbraucht.

Was hat das aber mit einem korrekt arbeitenden Unternehmen zu tun? Immer wieder werden solche „braven und gesetzestreu“ Unternehmen in die Karussellgeschäfte unwissentlich involviert. Das wird von den Drahtziehern bewusst gemacht, um ihre Geschäfte zu verschleiern und diesen den Touch der Legalität zu geben. Dies kann der Vertragspartner aber zumeist nicht erkennen. Anzeichen für Risiken sind Vertragspartner, bei denen es sich um neu gegründete Kapi-

talgesellschaften mit wenig Eigenkapital handelt und die nach einigen Monaten Aktivität die Bildfläche wieder verlassen oder Insolvenz anmelden, weil sie ihre Umsatzsteuern nicht abgeführt haben. Bevor oder sobald die Steuerbehörden diesen Missbrauch erkennen, werden die Firmen in Insolvenz geschickt. Zumeist sind in die gesetzeswidrigen Aktivitäten auch Speditionsunternehmen eingebunden, weil viele Geschäfte nur auf dem Papier stattfinden, die Waren gar nicht existieren oder immer wieder dieselben Waren kreuz und quer durch die EU gehandelt werden. Durch solche Geschäfte sollen Steuerausfälle in Milliardenhöhe verursacht werden. Viele Arten von Waren sind betroffen, wie etwa Kaffee, Softdrinks, Handys oder sonstige Waren, die einen hohen Absatz im Markt haben. Immer mehr Geschäftsbereiche werden von diesem Risiko heimgesucht. Tragisch ist, dass die Behörden zum Teil erste Verdachtsmomente haben, die Geschäfte aber unverändert laufen lassen, um näher an die Hintermänner zu kommen. So werden immer mehr unbedarfte und unschuldige Unternehmer Europas in die kriminellen Geschäfte hineingezogen.

Die Folge ist, dass die ungewollt einbezogenen Unternehmen hinterher die Zeche zahlen sollen und auf diesem Schaden sitzen bleiben. Der Vorwurf: Sie hätten – besser als die Ermittlungsbehörden – erkennen müssen, dass die Geschäfte nicht erfolgten. Um dem

Ganzen noch ein wenig Nachdruck zu verleihen, werden Strafverfahren eingeleitet. Die dadurch ausgelösten Steuern sind oft enorm und existenzgefährdend. Die im Ausland residierenden Drahtzieher werden meistens auch nicht gegriffen oder haben kein Geld mehr. Dass die Ermittlungsbehörden in Europa zunehmend professioneller werden, hat das Problem aber weder begrenzt noch hilft dies betroffenen Unternehmen.

Schützen kann sich davor nur derjenige, der sich sehr vorsichtig im Markt bewegt und alle erforderlichen, teils auch sehr bürokratischen Vorsichtsmaßnahmen ergreift, die Stand der Technik sind. Ohne solche Compliance-Maßnahmen sind die Steuerfolgen oft existenzvernichtend und ohne entsprechende professionelle Unterstützung kann diesen nicht mit Erfolg begegnet werden. ■



Dr. Björn Demuth
ist Mitglied des Bereichs Compliance und
Partner bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.
E bjorn.demuth@cms-hs.com



Compliance-Klauseln – ein neues Phänomen

Immer mehr Unternehmen verwenden sogenannte Compliance-Klauseln in Liefer-, Rahmen- und sonstigen Vertriebsverträgen. Ziel der Klauselverwender ist es, sich bei Geschäftspartnern vertraglich gegen Compliance-Risiken abzusichern. Viele der in der Praxis üblichen Klauseln verstoßen gegen AGB-Recht oder andere gesetzliche Vorgaben. Dennoch kann die Verwendung moderat (und wirksam) ausgestalteter Compliance-Klauseln sinnvoll sein.

Inhalt von Compliance-Klauseln und Unwirksamkeitsrisiken

In der Regel enthalten Compliance-Klauseln die Verpflichtung – der häufig wirtschaftlich schwächeren Vertragspartei –, bestimmte Vorschriften und Standards einzuhalten. Dabei kann es sich auch um die Einhaltung eines Lieferantenkodexes oder sogar die Einhaltung ausländischer Vorschriften (zum Beispiel den UK Bribery Act) handeln. Im Fall eines Verstoßes drohen Rechtsfolgen wie Kündigung und Schadensersatz. Zusätzlich sind häufig auch umfangreiche Einsichts- und Auditierungsrechte zugunsten einer Partei bei Verdacht von Compliance-Verstößen der

jeweils anderen Vertragspartei vorgesehen. Während die Auditierungsrechte häufig gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, stellt die allgemeine vertragliche Verpflichtung, bestimmte Regelungen und Standards einzuhalten, nicht selten eine unangemessene Benachteiligung des Klauseladressaten dar und ist daher gemäß AGB-Recht unwirksam. So kann beispielsweise eine unangemessene Benachteiligung angenommen werden, wenn eine Partei dazu vertraglich verpflichtet wird, bestimmte ausländische Rechtsvorschriften – zum Beispiel den UK Bribery Act – selbst dann einzuhalten, wenn die Vorschriften im konkreten Fall keine gesetzliche Anwendung finden. Unwirksam dürfte auch die verbreitete Regelung sein, wonach ein Lieferant verschuldensunabhängig für Compliance-Verstöße seiner Sublieferanten haften soll.

Compliance-Klauseln als sinnvoller Bestandteil eines Compliance-Systems

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen und Unternehmensleitungen nicht nur für die Compliance-Verstöße von Betriebsangehörigen, sondern im Einzelfall auch für zurechenbare Compliance-Verstöße ihrer

Geschäftspartner rechtlich einzustehen haben, ist die Verwendung von – moderat ausgestalteten – Compliance-Klauseln grundsätzlich zu empfehlen. So können Compliance-Klauseln einen sinnvollen Bestandteil eines Compliance-Systems darstellen, sofern die Unwirksamkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt werden. Dabei können Compliance-Klauseln helfen, Vertragspartner zu sensibilisieren, bestimmte Standards einzuhalten. Hierfür kann es schon ausreichen, wenn die vertragliche Regelung die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorschriften verlangt – gegebenenfalls in Verbindung mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht. Denn gerade im Mittelstand haben sich noch nicht alle Unternehmen ernsthaft mit dem Thema Compliance auseinandergesetzt und kennen daher häufig nicht die Vorgaben einzelner Korruptionsdelikte oder Verbote wettbewerbsbeschränkender Absprachen. Auch haben Compliance-Klauseln den für die Geschäftsleitung wichtigen Nebeneffekt, dass sie – im Zusammenspiel mit anderen Compliance-Maßnahmen – das Risiko reduzieren, für potenzielle Aufsichtspflichtverstöße persönlich zu haften, falls es auf Ebene nachgeordneter Mitarbeiter zu korruptiven Handlungen oder Preisab-



sprachen kommt. Dies gilt insbesondere für eine Bußgeldhaftung nach §§ 130, 30 OWiG und – im Fall von Organmitgliedern – für eine Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 AktG. Um tatsächlich von einer Haftungsreduzierung profitieren zu können, sollten die Klauseln durch andere Bestandteile eines wirksamen Compliance-Systems flankiert werden (zum Beispiel Business Partner Screening, Schulungen und regelmäßige Kontrollen).

Klauseladressaten sollten Compliance-Klauseln ernst nehmen

Selbst wenn viele der derzeit im Geschäftsverkehr verbreiteten Compliance-Klauseln – zumindest teilweise – unwirksam sein dürften, sind auch diese Klauseln grundsätzlich von den Klauseladressaten ernst zu nehmen. Denn die Wirksamkeit der in der Compliance-Klausel enthaltenen Regelungen ist eine Frage des Einzelfalls, die letztlich erst von einem Gericht entschieden wird. Vorher besteht hinsichtlich der Wirksamkeit keine endgültige Klarheit. Auch findet nicht im-

mer zwangsläufig AGB-Recht Anwendung (so zum Beispiel dann nicht, wenn der Vertrag ausländischem Recht unterliegt oder die Klausel vom Verwender ernsthaft zur Disposition gestellt wurde).

Die auferlegten Compliance-Pflichten sollten vom Klauseladressaten rechtlich geprüft werden. Insbesondere für den Fall, dass die Klausel die Verpflichtung enthält, die in der Klausel enthaltenen Compliance-Verpflichtungen an die eigenen Geschäftspartner in der Lieferkette weiterzugeben. Die Weitergabe bewirkt die Streuung von Haftungsrisiken und ist daher auch für den Klauseladressaten von Vorteil. Allerdings sollten Klauseladressaten davon absehen, offensichtlich unwirksame Klauselbestandteile des Klauselverwenders an die eigenen Geschäftspartner weiterzugeben. Eine rechtliche Prüfung kann hier Klarheit schaffen. Falls sich der Klauselverwender hierauf einlässt, kann es zudem im Einzelfall auch sinnvoll sein, AGB-rechtlich unzulässige Klauseln nachzuverhandeln. ■



Dr. Tobias Teicke

ist Mitglied des Bereichs Compliance und Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Berlin.

E tobias.teicke@cms-hs.com

Interne Untersuchungen: Auskunftspflicht und Fragerecht

Bei der Ermittlung von Sachverhalten, die etwa durch einen Whistleblower gemeldet wurde, müssen die involvierten Mitarbeiter befragt werden. Wer solche Befragungen durchführt, sollte die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür kennen. Bei der Befragung eines Arbeitnehmers (AN), dem eine Pflichtverletzung vorgeworfen oder der im Rahmen einer Ermittlung zum Sachverhalt befragt wird, handelt es sich um ein Personalgespräch, das der Sachverhaltsaufklärung dient. Der Inhalt eines solchen Gesprächs kann alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses betreffen.

1. Wann Mitarbeiter Auskunft erteilen müssen

Der Inhalt des Personalgesprächs und die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere bei einer Befragung eines Mitarbeiters, ist nicht gesetzlich geregelt, und ergibt sich daher aus den Nebenpflichten des AN. Der Umfang der Nebenpflichten richtet sich nach der Stellung im Betrieb, der Tätigkeit und der Betriebszugehörigkeit. AN in Führungspositionen haben umfangreichere Nebenpflichten, da sie mit der Führung und Überwachung anderer AN betraut sind und eine besondere Vertrauensstellung genießen. Der AN ist zum Beispiel aufgrund seiner Treuepflichten verpflichtet, seinem AG bevorstehende oder drohende Schäden, betriebliche Missstände, Rechtsverstöße oder Straftaten anzuzeigen. Er muss auch das Fehlverhalten anderer AN, jedenfalls bei schweren Pflichtverletzungen und Wiederholungsgefahr, offenlegen.

So wie der AG berechtigt ist, dem AN Arbeitsaufgaben zu erteilen und diese anzuweisen, kann er auch für den Arbeitsbereich und die Arbeitsleistung Auskunft über deren Art und Umfang verlangen. Ein Schutz, sich nicht selbst bezichtigen zu

müssen, besteht im Bereich der vertraglichen Berichtspflichten nicht. Denn andernfalls wäre dem AG eine Leistungskontrolle des Mitarbeiters nicht möglich. Begeht der AN also pflichtwidrige oder strafbare Handlungen innerhalb seines Arbeitsbereichs oder stellt er sie im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe fest, muss er hierüber Auskunft erteilen. Daher muss der AN, jedenfalls sofern sein Arbeitsbereich betroffen ist, dem AG ohne Einschränkung Auskunft erteilen. Außerhalb seines Arbeitsbereichs oder bei zufälligen Wahrnehmungen ist er aufgrund seiner Treuepflicht zur Auskunft verpflichtet, wenn die Interessen des AGs überwiegen.

Immer wieder wird dieser zivil- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht der Nemur-tenetur-Grundsatz, also die Selbstbelastungsfreiheit, entgegen gehalten. Das BVerfG hat allerdings klargestellt, dass dieser Grundsatz keine Anwendung auf private Auskunftspflichten findet. Denn der Gesetzgeber schützt die uneingeschränkte Auskunftspflicht und die Zwangsmaßnahmen zu deren Erfüllung im Interesse privater Auskunftsberechtigter.

2. Wie Arbeitgeber fragen dürfen

Korrespondierend zur Auskunftspflicht des Mitarbeiters hat der AG ein Fragerecht. Er kann jeden AN nach einer Nebentätigkeit befragen, die seine Interessen beeinträchtigen könnte. Muss der AN Fragen außerhalb seines Arbeitsbereichs nach obigen Grundsätzen nicht beantworten, kann er zwar die Beantwortung verweigern. Es besteht jedoch kein „Recht zur Lüge“. Denn die Frage des AGs ist keine unzulässige Frage, wenn das Persönlichkeitsrecht des AN nicht verletzt wird. So ist die Frage an einen Einkäufer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Kunden zulässig, die Frage nach einem Liebesverhältnis dagegen nicht. Nur in letzterem Fall ist dem AN eine unwahre Antwort zuzuge-

stehen. Der AG sollte vor einer Befragung seine Fragen dahingehend ausrichten, dass eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ausgeschlossen ist.

3. Fazit: Richtig fragen

Im Ergebnis bestehen auch ohne ausdrückliche Regelungen vielseitige Befugnisse des Arbeitgebers, vom Mitarbeiter Auskunft zu verlangen. Kann der Arbeitnehmer sich nicht auf eine Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte berufen und ist sein Arbeitsbereich betroffen, muss er ebenso Auskunft erteilen, wie bei drohenden Schäden, schweren Pflichtverletzungen oder Wiederholungsgefahr. Der Arbeitgeber muss nur richtig fragen. ■



Dr. Martin Lützel

ist Mitglied des Bereichs Compliance und Partner bei CMS Hasche Sigle in Köln.

E martin.luetzeler@cms-hs.com



Patrick Müller-Sartori

ist Mitglied des Bereichs Compliance und Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Köln.

E patrick.mueller-sartori@cms-hs.com

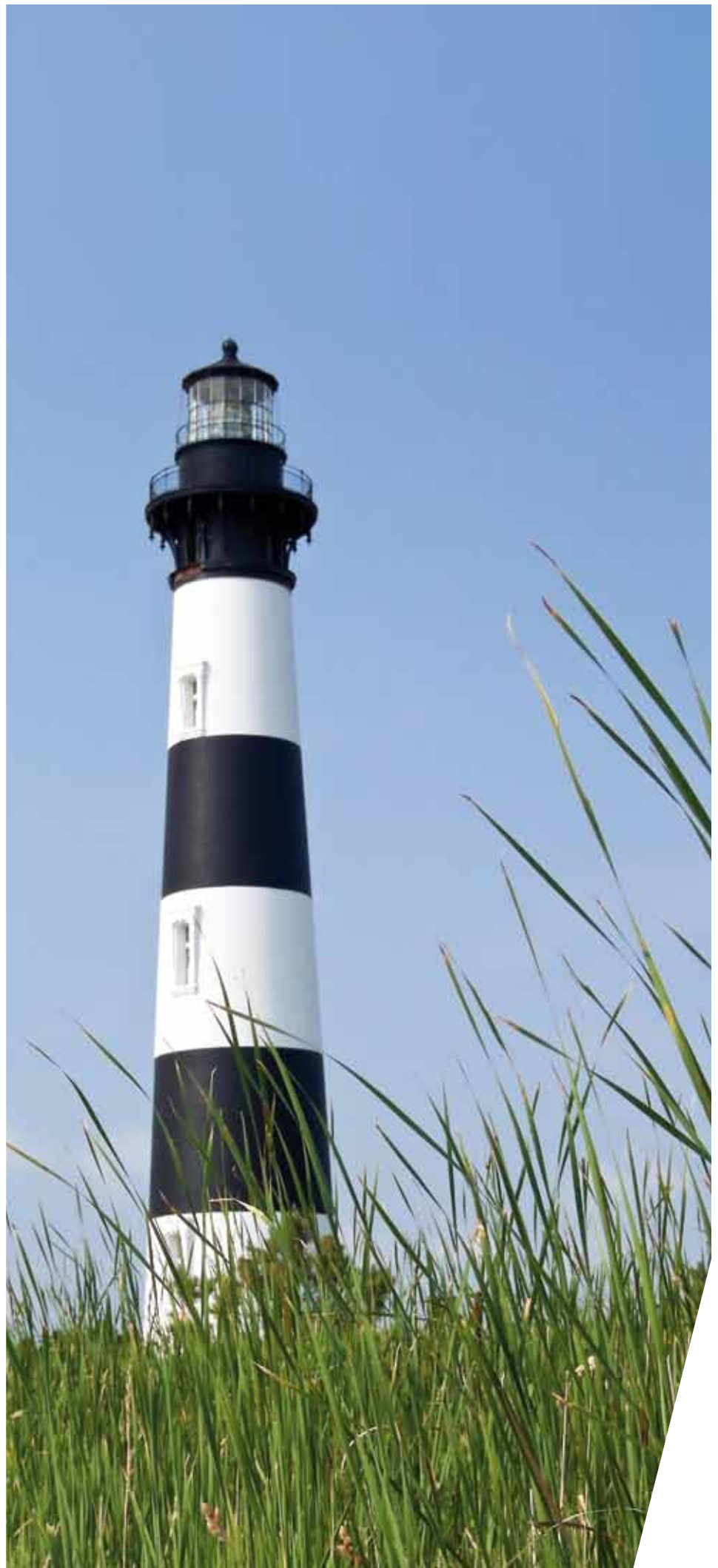
Impressum

Das Update Compliance wird
verlegt von CMS Hasche Sigle,
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern.

CMS Hasche Sigle
Lennéstraße 7
10785 Berlin

Verantwortlich für die
fachliche Koordination:
Florian Block

CMS Hasche Sigle
Nymphenburger Straße 12
80335 München



CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten oder deren Büros oder bezieht sich auf diese. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind:

CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien);
CMS Albiñana & Suárez de Lezo (Spanien);
CMS Bureau Francis Lefebvre S.E.L.A.F.A. (Frankreich);
CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich);
CMS DeBacker SCRL/CVBA (Belgien);
CMS Derks Star Busmann N.V. (Niederlande);
CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz);
CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Deutschland);
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich) und
CMS Rui Pena, Arnaut & Associados RL (Portugal).
www.cmslegal.com

CMS-Büros und verbundene Büros:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dresden, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Moskau, München, Paris, Peking, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle oder an den Herausgeber. CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com